



Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführung

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz - LBesG [§ 65 Abs. 7 LBesG] (GBl. vom 22.11.2010 S. 793) hat der Gemeinderat am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsvergütung

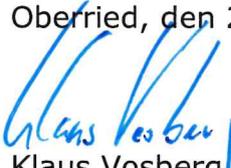
(1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

(2) Die Sitzungsvergütung beträgt 30 Euro für jede volle Sitzungsstunde. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Oberried, den 29.11.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberried, den 30.11.2022


Klaus Vosberg, Bürgermeister